

I Allgemeine Bestimmungen

Folgende neuen Grundsatzartikel sind zu integrieren:

Art. x: Nachhaltigkeit (neu)

^{1neu} Die Gemeinde Wallisellen strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Begründung:

Dieses wichtigste übergeordnete Ziel gehört in jede moderne Gemeindeordnung und erinnert an die 3 unterschiedlichen Aspekte von Nachhaltigkeit.

Art. y Integration und Gleichberechtigung (neu)

^{1neu} Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen. Sie bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

^{2neu} Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Begründung:

Auch wenn es in Wallisellen keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Gemeinde nicht konform verhält, ist im Alltag doch eine Verrohung und Polarisierung in vielen Bereichen der Gesellschaft festzustellen, so dass ein solcher Grundsatzartikel als durchaus nötig erscheint.

II Die Stimmberechtigten

Abschnitt A (Politische Rechte) ist mit folgenden 5 zusätzlichen Artikeln zu ergänzen:

Art. x: «Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren» (neu)

^{1neu} Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

^{2neu} Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Walliseller Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

^{3neu} Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Begründung:

Der aktuelle Gemeinderat zeigte bereits mehrmals, dass er Mitwirkung ernst nimmt als die Vorgänger. Da dies auch wieder ändern kann, ist eine Verankerung der Mitwirkungsprozesse in der GO sinnvoll.

Art. y «Pedition» (neu)

^{1neu} Jede Person, also auch nicht Stimmberechtigte, kann eine Pedition zuhänden einer Gemeindebehörde einreichen.

^{2neu} Die Behörden sind verpflichtet, diese zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Begründung:

Das gemäss BV vorhandene Recht zur Einreichung von Pétitionen soll als wichtiges politisches Recht in der GO erwähnt werden. Die Behörde soll zu einer Antwort verpflichtet werden, was gemäss BV nicht zwingend wäre.

Art. z «Gemeindereferendum» (neu)

^{1neu} Wird mit einer von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

Begründung:

Gemäss Art. 33 Ziff. 4 der Kantonsverfassung bestimmen die Gemeinden welche Organe ein Gemeindereferendum ergreifen können. Durch die Schaffung der Möglichkeit dass auch die Stimmbürger das Referendum anregen können, wird die direkte Demokratie gefördert. Im Kanton Zürich gibt es bereits einige Gemeinden, die von diesem Recht in ihrer GO Gebrauch machen.

Art. m: «Jugendversammlung» (neu)

^{1neu} Die Gemeinde kann eine Jugendversammlung im Sinne von Art. 37 Gemeindegesetz einführen. Die Jugendversammlung hat das Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung und kann beim Gemeindevorstand Anfragen einreichen.

^{2neu} Die Jugendversammlung kann gebildet werden, sobald eine Gruppe von mindestens 10 interessierter Jugendlicher zwischen 12 - 18 Jahren diese gründen möchte.

Begründung:

Durch die Jugendversammlung kann die Partizipation der Jugendlichen in der Gemeinde weiter gestärkt werden. Die Jugendversammlung kann die Interessen der Jugendlichen in Politik und Öffentlichkeit vertreten und die Politik und Verwaltung in Jugendfragen beraten. Zudem bietet die Jugendversammlung die Möglichkeit, dass sich interessierte Jugendliche vernetzen können und Projekte von der Jugend für die Jugend realisieren können. Nicht zuletzt unterstützt eine Jugendversammlung die politische Bildung von Jugendlichen und stellt die Nachwuchsförderung in der Gemeindepolitik sicher.

Art. n: «Jugendvorstoss» (neu)

Jugendlichen Einwohnern wird Anfragerecht im Sinne von Art. 17 Gemeindegesetz gewährleistet. Mindestens 4 Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren können beim Gemeindevorstand eine schriftliche Anfrage machen, welche an der Gemeindeversammlung beantwortet wird. Die Jugendanfrage ist spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Begründung:

Die Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen werden dadurch gestärkt und sie erhalten eine Möglichkeit, ihre Anliegen offiziell einzubringen. Dadurch wird den Jugendlichen das Gefühl vermittelt, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Zudem kann das politische Engagement der Jugendlichen so gefördert werden, so dass sie sich auch als Erwachsene aktiv in der Gemeinde einbringen werden.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**Änderung Ziffer 2 ‚Finanzkompetenz‘**

², die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck.

Begründung:

Die alte GO stammt aus einer Zeit wo die Gemeinde auch noch für die zwischenzeitlich ausgegliederten AGs zuständig war. Zudem sprechen auch die stark gewachsene Gemeinde und die sinkende Teilnehmerzahl an der GV und die damit einhergehende sehr tiefe Stimmbeteiligung für eine Anpassung.

Art. 9 Fakultatives Referendum**Korrektur Ziffer 2 ‚Einbürgerungen‘**

² ...Schluss des Satzes streichen: ‚sowie Einbürgerungen‘.

Begründung:

Über Einbürgerungen wird schon länger nicht mehr an den Gemeindeversammlungen entschieden.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)**Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer 7 Vorberatende Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

^{7 neu} «Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.»

Begründung:

Gemäss § 16 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen (Abs. 1). Den Stimmberechtigten wird die von der Gemeindeversammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung (Abs. 2). Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (Abs. 3). Wallisellen hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die direkte Demokratie, die an der Gemeindeversammlung gelebt werden soll, wichtig ist. Daher ist es konsequent, dass auch die wichtigen Geschäfte (besonders Gemeindeordnung und grosse Bauvorhaben), die an der Urne entschieden werden müssen, dem Stimmvolk erläutert werden, dass eine Diskussion stattfindet und die GV auch Änderungen anbringen kann. Es kann vermieden werden, dass Minderheiten, welche gegen diverse Einzelpunkte Vorbehalte haben, sich zu einer ablehnenden Mehrheit an der Urne im Sinne einer unheiligen Allianz vereinigen. Wir erachten deshalb die Wiedereinführung der vorberatenden Gemeindeversammlung als logischen Schritt Richtung Stärkung des Wählerwillens und der 'Direkten Demokratie'.

Da es auch in Zukunft nur wenige Urnenabstimmungen sein werden, die eine 'Vorberatende GV' benötigen, ist der finanzielle Zusatzaufwand überschaubar. Die Akzeptanz der Vorlage an der Urne wird steigen und das Risiko einer Ablehnung sinkt.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)**Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer 8 Genehmigung Eignerstrategie**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

^{8 neu} «Mindestens alle zehn Jahre für die Genehmigung einer für die Gemeinde und die entsprechenden Organe verbindlichen Eignerstrategie für juristische Personen im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde, welche mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betraut sind, sowie für weitere wesentliche Beteiligungen an juristischen Personen die Genehmigung einer Eignerstrategie für den Gemeindeanteil.»

Begründung:

Der Souverän soll in regelmässigen, aber für die langfristige Führung der gemeindeeigenen Unternehmen (heute ‚die werke wallisellen ag‘, ‚Sportanlagen AG‘, ‚Alterszentrum Wägelwiesen AG‘) vertraglichen Abständen die strategische Grundlage bestätigen. Die RGPK kann dazu Stellung nehmen, so dass die Stimmbürger und die Führungsorgane der Unternehmen eine «second opinion» erhalten.

Art. 13b (neu)**Aufsicht über ausgelagerte Gemeindeaufgaben**

Art. 13b „neu“ Die Gemeindeversammlung, die Behörden, die RGPK sowie die gemäss den Artikeln 70, 80 und 94 der Kantonsverfassung zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, in die Daten aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig ist.

Begründung:

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz regeln die direkte und die Oberaufsicht der verschiedenen Instanzen. Die Rechtsform der betreffenden Organisationen und Stellen dürfen der stufengerechten Aufsicht nicht im Wege stehen. Die Gemeinde muss dafür sorgen, dass in deren Statuten und Aufträgen die notwendigen Einsichtsrechte garantiert sind. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Zweckverband, Interkommunale Anstalt, eventuell auch einmal eine kantonale Amtsstelle wie Ombudsstelle oder Sozialversicherungsanstalt) bestehen eigene Aufsichtsorgane, so dass diese von diesem Artikel nicht betroffen sind.

Art. 14 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)**Anpassung der Finanzkompetenz in Ziffer 4**

⁴ die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zu **CHF 3'000'000** für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu **CHF 500'000** für einen bestimmten Zweck.

Begründung:

Die bestehende Gemeindeordnung stammt aus einer Zeit mit einem grösseren Finanzrahmen, wo die Gemeinde auch noch für die zwischenzeitlich ausgegliederten AGs zuständig war. Zudem sprechen auch die stark gewachsene Gemeinde und die sinkende Teilnehmerzahl an der GV für eine Anpassung.

III Gemeindebehörden**Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen****Konkretisierung Ziffer 2**

² Die Interessenbindungen werden **auf der Internetseite der Gemeinde** veröffentlicht, so dass sie jederzeit einsehbar sind.

Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer 3

^{3 neu} «Die Gemeinde veröffentlicht Interessenbindungen von Personen, welche die Gemeinde in Organen gemäss Art. 13 Ziffer 8^{neu}, resp. Art. 18, Ziffer 2., Bst. c) vertreten.»

Begründung:

Die Offenlegung von Interessenbindungen dieser durch den Gemeinderat gewählten Personen ist umso wichtiger, als sie sich keiner per se viel transparenteren Volkswahl stellen müssen.

In Kapitel B (Gemeinderat) ist zu Beginn eine neue Ziffer einzufügen:

Art. x: Führungsgrundsätze (neu)

^{1neu} Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und sorgt für die Zielerreichung.

^{2neu} Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht detailliert Auskunft über seine Tätigkeit, insbesondere auch über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.

^{3neu} Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Begründung:

Auch wenn diese Grundsätze vielleicht an anderer Stelle auch beschrieben werden, erachten wir es als sinnvoll, wenn sie in der GO unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeindebehörden als klare Vorgabe aufgelistet sind.

Art. 17 Zusammensetzung

Ergänzung mit zusätzlicher Ziffer 3

^{3neu} Er beachtet dabei insbesondere:

- Den Zusammenhang der Aufgaben
- Die Zweckmässigkeit der Führung
- Eine ausgewogene Ressourcenverteilung
- Sachliche und politische Ausgewogenheit

Begründung:

Diese Richtpunkte für die Ressortdefinition und Konstituierung sind essentiell für eine funktionierende Behörde mit zugehöriger Verwaltung und gehören deshalb in die GO.

Art. 18 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Gemeinderat)

Ergänzung mit neuer Ziffer öffentliche Ausschreibung

18, 2b (neu): «Mindestens 60 Tage vor der Wahl werden alle Sitze in Organen gemäss Art.18 Ziffer 2 öffentlich ausgeschrieben. Die Namen der Gewählten werden veröffentlicht.»

Begründung:

Jedermann soll sich der Gemeinde für ein solches Amt zur Verfügung stellen können. Der Gemeinderat soll das so bereitstehende Fachwissen nutzen und die Organe auch politisch breit abgestützt zusammensetzen können. Die Publikationspflicht hält die heutige Praxis fest.

Art. 21 Finanzbefugnisse (Gemeinderat)

Anpassung der Finanzkompetent in Ziffer 1

¹ die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF **2'000'000** im Jahr.

Begründung:

Anpassung an die verkleinerten direkten Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderates (diverse Ausgliederungen in AGs).

Art. 26 Aufgaben (Schulpflege)

Änderung Zuständigkeit Bewirtschaftung Schulliegenschaften

Streichung Ziffer 1 «die Bewirtschaftung der schulisch genutzten Liegenschaften»

Begründung:

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde gehen die Liegenschaften der Schule ins Eigentum der politischen Gemeinde über und es entsteht neu ein gemeinsames Immobilienportfolio. Die Bewirtschaftung dieses gesamten Immobilienportfolios

kann nur von einer gemeinsamen Immobilienabteilung aus effizient erfolgen. Nur durch die Zusammenlegung können wesentliche Synergien im Unterhalt und in der Beschaffung effizient genutzt werden. Eine grosse Immobilienabteilung, die den Zustand des gesamten Portfolios kennt und weiss, wo welcher Unterhaltsbedarf ansteht, ist in der Lage, Unterhaltsmassnahmen und Projekte zeitlich aufeinander abgestimmt zu planen. Zudem können bei einer gemeinsamen Bewirtschaftung auch Ziele betreffend Energie – und CO₂ Reduktion besser koordiniert umgesetzt werden.

Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass Modelle, bei denen sich die Schulpflege, auf ihre Kernaufgaben gemäss § 42 Volksschulgesetzes konzentriert (Leitung und Beaufsichtigung der Schulen) und Leistungen im Bereich der Immobilienbewirtschaftung bei der entsprechenden zentralen Immobilienabteilung bezieht, sehr gut funktionieren. Da in den nächsten Jahren verschiedene grössere Bauprojekte fertig gestellt werden (Erweiterung Gemeindehaus plus, Neubau Schulhaus Integra) macht es Sinn, die Immobilienbewirtschaftung im Rahmen der Einführung der Einheitsgemeinde neu zu organisieren und weiter zu professionalisieren.

Bei der Schulraumplanung braucht es zudem zwingend die enge Koordination mit der politischen Gemeinde betreffend Finanzen, Bevölkerungsentwicklung, Neubaugebiete, frei werdende Industrieareale, Verkehrsplanung, etc. Für zusätzlichen Schulraum meldet die Schule einen Bedarf an. Wo der neue Schulraum am sinnvollsten realisiert wird, sollte vom gesamten Gemeinderat unter Berücksichtigung der vorher genannten Aspekte entschieden werden.

Art. 26 Aufgaben (Schulpflege)

Änderung Zuständigkeit Informatik Schule

Streichung Ziffer 2 «die Informatik für den Schulbetrieb»

Begründung:

Die Informatik für den Schulbetrieb soll in die zentrale IT Abteilung der Gemeinde integriert werden. Nur eine gemeinsame Informatikabteilung kann verschiedene Synergien nutzen wie zum Beispiel bei der Koordination der Beschaffung sowie beim Support für Hardware und Software sowie in der Netzwerkinfrastruktur. Da die Mitarbeiter der Schulverwaltung auch ins neue Gemeindehaus ziehen werden, macht es wenig Sinn, zwei parallele Netzwerkinfrastrukturen im selben Gebäude zu betreiben. Selbstverständlich hat die Schulpflege Einsitz in der entsprechenden Kommission der Gemeinde.

Art. 26 Aufgaben (Schulpflege)

Änderung Zuständigkeit Frühförderung zu Schulpflege

⁴ Neu «die Bereitstellung von Angeboten im Bereich Frühförderung.»

Begründung:

Immer mehr Kindergärtner/-innen berichten bei Schuleintritt von teilweise gravierenden Entwicklungsunterschieden zwischen den Kindern. Diese lassen sich oft nicht mehr kompensieren und ziehen sich durch die ganze Schullaufbahn hindurch. Insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten, bildungsfernen Familien mit und ohne Migrationshintergrund haben vielfach ungünstige Voraussetzungen hinsichtlich ihrer sprachlichen Entwicklung. Daher soll die Schulpflege gezielte Angebote im Bereich der Frühförderung anbieten, welche den Schuleintritt erleichtern sollen. Bestehende Angebote der Gemeinde sollen durch die Schulpflege weiter geführt werden.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde werden die Ressorts Gesellschaft und Soziales zusammengelegt, was dazu führt, dass die Aufgaben innerhalb der Ressorts sowieso neu geregelt werden müssen. Durch die Verschiebung der Frühförderung zur Schule wird sichergestellt, dass dieses Thema weiterhin einen

hohen Stellenwert hat und mit den Anforderungen, die bei Schuleintritt zu erfüllen sind, abgestimmt ist.

Art. 31 Finanzbefugnisse (Schulpflege)**Anpassung der Finanzkompetent in Ziffer 1**

¹ die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis **CHF 100'000** für einen bestimmten Zweck, höchstens bis **CHF 800'000** im Jahr.

Begründung:

Da die Schule in der Einheitsgemeinde neu nicht mehr für die IT-Infrastruktur sowie die Liegenschaften und deren Unterhalt zuständig sein wird, kann der Rahmen reduziert werden. In andern Gemeinden des Kantons sind die Finanzkompetenzen der Schulpflege noch weit geringer.

Art. 40 Unterstellte Kommissionen**Ergänzung der wichtigsten bereits existierenden Kommissionen**

1, 8 neu «Energiekommission»

2, 9 neu «Natur / Umwelt / LEK-Kommission (LEK: Landschaftsentwicklungskonzept)»

Neue Ziffer 3 öffentliches Ausschreibungsverfahren.

^{3neu} Der Gemeinderat sorgt für ein transparentes und öffentliches Verfahren bei der Auswahl der in die Kommissionen einsitzenden Mitglieder.

Begründung:

Unterstellte Kommissionen sollen im Unterschied zu Beratenden Kommissionen über viele Jahre Daueraufgaben erfüllen und von einer gewissen politischen und strategischen Bedeutung sein, die ihre breite Abstützung in Bevölkerung und Wirtschaft der Gemeinde erfordern. Deshalb ist ihr Bestand vollzählig aufzuführen. Damit sind sie auch klar von beratenden Auftragnehmenden zu unterscheiden und ihre Entschädigung ist via Entschädigungsverordnung geregelt. Zudem ist es unbestritten, dass die Themen Energie und Umwelt ressortübergreifend bearbeitet werden müssen und dass deren Aktualität auch in Zukunft gegeben sein wird. Darum gehören die entsprechenden Arbeitsgruppen in unsere Gemeindeordnung. Durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für die Mitglieder/Fachleute kann sichergestellt werden, dass die besten Spezialisten engagiert werden, die auf dem Markt verfügbar sind.

IV Weitere Behörden

E RGPK und Prüfstelle

Art. 41 Zusammensetzung

Änderung Anzahl Mitglieder

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus **sieben** Mitgliedern. Der RGPK steht dauernd **eine Teilzeit-Sekretariatsstelle** ausserhalb der Verwaltung für sämtliche administrative Arbeiten und Organisation der Geschäfte zur Verfügung.

Begründung:

Die GRPK wurde bei der Abstimmung über das Gemeindeparlament als kostengünstigere und effizientere Alternative ins Feld geführt, welche in der Bevölkerung offensichtlich Unterstützung fand. Mit der Prüfung des Geschäftsberichts inkl. des Berichts ausgelagerter Organisationen, allen Statuten- und Erlassänderungen sowie nicht zuletzt der raumplanerischen Vorlagen erweitert sich der Aufgabenbereich der bisherigen RPK. Die fachlichen- und Zeitressourcen müssen beachtet werden. Mit neu sieben Mitglieder und einem eigenen Budget, das ein professionelles Sekretariat ermöglicht, kann die RGPK die Aufgaben sowohl im Plenum als auch durch die Bildung von Ausschüssen gut bewältigen. Eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder (Milizler) ist daher unumgänglich. Beschlüsse müssten nach wie vor im Gremium gefällt werden, was von jedem einzelnen RGPK-Mitglied verlangen würde, dass es sich mit jedem anfallenden Geschäft auseinandersetzt. Ohne eine personelle Stärkung müssten in Art. 44 die Prüfungsfristen von normalerweise 30 Werktagen auf mindestens 50 erhöht werden.

Ergänzung Aufgaben

^{2b(neu)} «Sie prüft die Geschäftsberichte und die Geschäftsführung aller mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben betrauten Organisationen und Stellen mit Ausnahme von Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten. Die Ergebnisse ihrer Prüfung bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.»

Begründung:

In dieser Ziffer soll klargestellt werden, dass die GRPK gemäss Verfassung und Gesetz auch die Aufsicht über Organisationen und Stellen hat, welche ausgelagerte Gemeindeaufgaben erfüllen. Die übergeordnete Gesetzgebung enthält keine genaueren Regelungen, wie die legislative Ebene (bei uns Gemeindeversammlung s. Art. 13. Ziff. 1), zu welcher die GRPK gehört, diese Pflicht wahrnehmen soll.

Vorschlag Integration RGPK in die neue GO:

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle soll nicht unter Buchstabe E. (Weiter Behörden und Aufgabenträger) sondern unter Buchstabe C, 3., eingeteilt werden.

Empfehlung für Abschnitt G: Grundsätzliche Überarbeitung

Abschnitt G (jetzt Wasserversorgung) ist im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Struktur umzubenennen in **„Ausgegliederte Gemeindeaufgaben“** und mit allen weiteren delegierten Gemeindeaufgaben inklusive ihren Leistungen und Rechten (Eignerstrategie) sowie Aufsichtsfunktionen inklusive Finanzierungsaspekten zu ergänzen:

- Gesundheit: „Sportanlagen AG“
- Alter/Pflege: „Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG“
- Wasser/Abwasser: „die werke versorgung wallisellen ag“ und WVD
- Weitere?

In diesem Abschnitt kann auch auf die neue Richtlinie „Public corporate governance“ verwiesen werden.

Empfehlung: Anhang: Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll die Tabelle mit den neuen ‚Finanzkompetenzen im Überblick‘ wieder integrieren.

Wallisellen, 14.2.2020

Für die Arbeitsgruppe ‚Neue GO‘ der SP Wallisellen: Tobias Hofstetter